Allgemeine Hinweise für geringfügig Beschäftigte

Mit Wirkung vom **01.10.2022** hat der Gesetzgeber die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der geringfügigen Beschäftigungen erneut geändert. Die Geringfügigkeitsgrenze ist seitdem dynamisch und folgt dem Mindestlohn (Formel: (130 x Mindestlohn) / 3).

	Geringfügigkeitsgrenze
01.10.2022 bis 31.12.2023	520,00 €
01.01.2024 bis 31.12.2024	538,00 €
01.01.2025 bis 31.12.2025	556,00 €
01.01.2026 bis 31.12.2026	603,00 €
ab 01.01.2027	633,00 €

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nach den folgenden drei Kriterien zu unterscheiden:

1. **geringfügig entlohnte Alleinbeschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze und mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze,**
2. **geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung/en mit einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze neben einem sozialversicherungspflichtigen Haupterwerb (Hauptbeschäftigung) sowie mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze**
3. **kurzfristige (zeitgeringfügige) Beschäftigung.**

1. Geringfügig entlohnte Alleinbeschäftigung und mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Entgelt von insgesamt bis zur Geringfügigkeitsgrenze

Eine **alleinige** geringfügig entlohnte Beschäftigung (als einziges Beschäftigungsverhältnis) ist sozialversicherungsfrei bis auf die (neue) grundsätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit einem Gesamtentgelt von bis zur Geringfügigkeitsgrenze sind ebenfalls sozialversicherungsfrei bis auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für einen Beschäftigten, dessen Arbeitsentgelt aus einer alleinigen oder aus mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen, die nebeneinander ausgeübt werden, insgesamt (zusammengerechnet) regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze im Monat nicht übersteigt, muss der Arbeitgeber (z. B. Land Niedersachsen) grundsätzlich einen Pauschalbeitrag von insgesamt 28 % abführen; und zwar generell 13 % des Arbeitsentgelts für die gesetzliche Krankenversicherung, 15 % für die gesetzliche Rentenversicherung. Die Abführung der Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt einheitlich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See / KBS (Minijobzentrale).
Bei Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung muss der Arbeitgeber auch die Aufstockungsbeträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Minijobzentrale abführen.

In der Krankenversicherung werden auf Grund dieser Beitragszahlung keine Leistungsansprüche begründet, in der Rentenversicherung hingegen **Anwartschaften auf die Altersrente** erworben.

Die geringfügig entlohnt Beschäftigten müssen eine **Aufstockung des pauschalen Rentenversicherungsbeitrages** von 15 % auf zurzeit - ab 01.01.2018 - **18,6 %** leisten (Beschäftigtenanteil – Eigenbeitrag - hiernach zurzeit grundsätzlich **3,6** %).*

Dadurch erwerben sie einen Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung (Anspruch auf Rehabilitation, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Erwerbsminderungsrente, vorgezogene Altersrente, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen) sowie den grundsätzlichen Anspruch auf die gesetzliche Förderung einer Riesterrente.

Die geringfügig Beschäftigten können sich **auf Antrag** von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Dann tritt Versicherungsfreiheit ein, sofern die Knappschaft Bahn See zustimmt.

Der Befreiungsantrag ist schriftlich beim Arbeitgeber einzureichen. Der Arbeitgeber nimmt den Antrag zu den Entgeltunterlagen und meldet die Befreiung an die Minijob-Zentrale. Widerspricht die Minijob-Zentrale der Meldung nicht innerhalb eines Monats, gilt die Befreiung als erteilt.
Die Befreiung gilt grundsätzlich für die Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung. Seit dem 1. Juli 2026 kann sie jedoch einmalig durch einen schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Rentenversicherungspflicht beginnt in diesem Fall grundsätzlich am ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Aufhebungsantrags beim Arbeitgeber folgt. Die Aufhebung ist für die Dauer der Beschäftigung bindend; eine erneute Befreiung ist in dieser Beschäftigung nicht möglich.
Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt und überschreitet das zusammengerechnete Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht, können sowohl die Befreiung als auch deren Aufhebung nur einheitlich für alle Beschäftigungen erklärt werden. Der gegenüber einem Arbeitgeber gestellte Antrag wirkt zugleich für die weiteren Beschäftigungen. Die beschäftigte Person muss alle weiteren Arbeitgeber – auch bei später aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigungen – über den Antrag informieren. Die Minijob-Zentrale unterrichtet die weiteren beteiligten Arbeitgeber über den Beginn der Befreiung beziehungsweise der Rentenversicherungspflicht.

Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters sind nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die

Regelaltersgrenze erreicht haben, in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung grundsätzlich rentenversicherungsfrei. Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze. Der Arbeitgeber hat grundsätzlich den Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.
Die Beschäftigten können durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber für die Zukunft auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Sie werden dadurch rentenversicherungspflichtig und zahlen neben dem Arbeitgeberbeitrag einen eigenen Beitragsanteil. Dieser beträgt bei einem gewerblichen Minijob derzeit grundsätzlich 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Der Verzicht gilt für die Dauer der jeweiligen Beschäftigung und erstreckt sich nicht auf weitere Beschäftigungen.
Bestand in dem laufenden Minijob bereits vor Eintritt der Renten- oder Versorgungsversicherungsfreiheit eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, kann zunächst nicht unmittelbar auf die Versicherungsfreiheit wegen des Renten- oder Versorgungsbezugs verzichtet werden. Seit dem 1. Juli 2026 kann die frühere Befreiung jedoch einmalig für die Zukunft aufgehoben werden. Anschließend kann durch eine gesonderte Erklärung auf die Rentenversicherungsfreiheit aufgrund des Renten- oder Versorgungsbezugs verzichtet werden.

*/**Für die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) ist bei Rentenversicherungspflicht von einem **Mindestentgelt von 175,00 Euro** auszugehen. Beträgt das sozialversicherungspflichtige Entgelt weniger als 175,00 Euro, leistet der Arbeitgeber lediglich 15 % dieses (geringeren) Entgelts als Arbeitgeberanteil zur RV (Pauschalbeitrag). Den jeweiligen Differenzbetrag zum vollen RV-Beitrag auf das Mindestentgelt (voller Mindestbeitrag zurzeit (Stand 2018) 18,6 % von 175,00 Euro = 32,55 Euro) muss der Beschäftigte als Aufstockungsbetrag (Beschäftigten- bzw. Arbeitnehmeranteil) allein tragen. Der Beschäftigte wird bei derartig niedrigen Entgelten mit einem höheren Beschäftigtenanteil (höhere RV-Aufstockung) als den o. g. üblichen 3,6 % belastet.

Im Falle eines Vertragsverhältnisses mit einer privaten Krankenversicherung (Beispiel: Ehegatte ist Beamter oder das Arbeitsentgelt des Ehegatten liegt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, und er/sie entschloss sich nicht für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse sondern für eine private Krankenversicherung), ist vom Arbeitgeber kein Krankenversicherungsbeitrag abzuführen. Sofern Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht - ggf. auch im Rahmen einer **Familienversicherung** oder auch aufgrund der besonderen Versicherungspflicht für (bisher) Nichtversicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V – muss der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung entrichten (siehe oben).

Der pauschale Rentenversicherungsbeitrag bleibt hiervon unberührt.

2. Geringfügige Beschäftigung(en) neben Hauptbeschäftigung oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich alle Beschäftigungsverhältnisse zusammengefasst. Üben Arbeitnehmende **bei demselben Arbeitgeber** gleichzeitig mehrere Beschäftigungen aus, ist sozialversicherungsrechtlich stets von nur **einem** Beschäftigungsverhältnis auszugehen (Folgen: Zusammenfassung bzw. Zusammenrechnung der Entgelte und grundsätzlich einheitliche Beurteilung der Sozialversicherungspflicht / SV-Pflicht).

Besteht neben einem versicherungspflichtigen Haupterwerb (bei einem Arbeitgeber) ein geringfügig entlohntes Be- schäftigungsverhältnis oder bestehen mehrere geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigungen (bei einem **anderen** Arbeitgeber), ist die **erste** oder die einzige geringfügig entlohnte Beschäftigung **nicht** mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (ggf. auch Teilzeitbeschäftigung, ggf. auch „Übergangsbereich“) zusammenzurechnen. Die erste bzw. die einzige geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung (bei einem anderen Arbeitgeber) bleibt dadurch stets sozialversicherungsfrei – bis auf die grundsätzlich bestehende Rentenversicherungspflicht - (Folge: Abführung der vorgeschriebenen Pauschalbeiträge des Arbeitgebers und der Aufstockungsbeträge es Arbeitnehmers sowie in der Regel individuelle Besteuerung durch den Arbeitnehmer über das Lohnsteuerabzugsverfahren).

Gehen Arbeitnehmende neben einer Hauptbeschäftigung (voll sozialversicherungspflichtig) weiteren, allein betrachtet, geringfügigen Beschäftigungen nach, so wird infolge der Zusammenrechnung nur das Arbeitsentgelt aus einer zweiten und ggf. weiteren geringfügigen Beschäftigung in die Beitragspflicht der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

In der **Arbeitslosenversicherung** besteht in diesen Fällen grundsätzlich **Versicherungsfreiheit** für die geringfügig entlohnte/n Beschäftigung/en (bei anderen Arbeitgebern). Hier erfolgt keine Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung. Die Versicherungsfreiheit besteht in derartigen Fällen in der Arbeitslosenversicherung auch, wenn die Summe der Entgelte aus der zweiten und dritten und ggf. weiteren geringfügig entlohnten (Neben-) Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

Führt die Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen (soweit zulässig) zu einer Überschreitung der Jahresarbeitsentgelt- / Versicherungspflichtgrenze/n in der Krankenversicherung, so tritt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmalig die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze über schritten wird, Versicherungsfreiheit in der **Krankenversicherung** ein (wenn auch die maßgebliche Versicherungspflichtgrenze des Folgejahres überschritten ist).

3. Kurzfristige („zeitgeringfügige“) Beschäftigung:

Für einen Arbeitnehmer brauchen unabhängig vom Entgelt k e i n e Sozialversicherungsbeiträge abgeführt zu werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens **drei** Monate oder **70** Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch **nicht** vor, wenn ein **Dauerarbeitsvertrag** oder ein Rahmenarbeitsvertrag über eine „regelmäßige“ Beschäftigung von mehr als 12 Monaten Dauer besteht oder ein regelmäßig wiederkehrendes Arbeitsverhältnis vorliegt und die Zeitdauer von **70** Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschritten wird. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob die Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.

Kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind für die Beurteilung der Sozialver-sicherungspflicht **nicht** zusammenzurechnen.

Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer zeitgeringfügigen Beschäfti-gung, wenn sie **berufsmäßig** ausgeübt wird.

Eine Beschäftigung wird dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn sie für Beschäftigte nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Kurzfristige Beschäftigungen gelten dann als **nicht berufsmäßig**, wenn sie von Personen ausgeübt werden, die nach ihrer Lebensstellung keine Sozialversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben (z.B. Schüler/innen, Rentner/innen sowie Hausfrauen bzw. Hausmänner). Beschäftigungen, die nur **gelegentlich** (z. B. zwischen Abitur und Studium, auch wenn das Studium durch Wehr- oder Zivildienst hinausgeschoben wird) ausgeübt werden, sind grundsätzlich als **nicht berufsmäßig** anzusehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen gelten grundsätzlich **nicht** als berufsmäßig.

Beschäftigungen von **Beziehern von Leistungen nach dem SGB III und auch nach dem SGB II („Grundsicherungsgeld – Empfänger, ehemals Bürgergeld“)** gelten grundsätzlich als **berufsmäßig** und sind damit grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, soweit sie nicht geringfügig entlohnt sind und es sich nicht um sogenannte „Ein-Euro-Jobs“ handelt. **Dasselbe gilt auch für mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen von Sozialhilfeempfängern.**

Beschäftigungen von **Arbeitslosen**, die bei der Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter **als Arbeitssuchende** - für eine mehr als geringfügige Beschäftigung - **gemeldet** sind, gelten grundsätzlich auch ohne Leistungsbezug als **berufsmäßig** sind sozialversicherungspflichtig, sofern sie nicht geringfügig entlohnt sind.

Beschäftigungen, die **während der Elternzeit** oder während einer **Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ohne Entgelt** ausgeübt werden, gelten ebenfalls als **berufsmäßig**.

. . .

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind **generell steuerpflichtig**. Bei familiengerechter Besteuerung ist es jedoch wahrscheinlich, dass die Bezüge dem Grunde nach zwar steuerpflichtig sind, auf Grund der Höhe der Bezüge jedoch tatsächlich kein Steuerabzug erfolgt. Das ist generell bei den **Steuerklassen 1 bis 4** der Fall.

Das Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin ist **individuell zu versteuern** (Steuerabzug vom Arbeitslohn).

Mit der Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale** (**ELStAM**) wurde ab dem 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).

Damit der Arbeitgeber auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM-Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen kann, sind eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, ob es sich um das erste Arbeitsverhältnis (Hauptbeschäftigung) handelt, sein Geburtsdatum sowie die Angabe der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID), der Steuerklasse und der Steuerfreibeträge erforderlich.

Es besteht grundsätzlich die **Möglichkeit**, eine **Nebenabrede zur Pauschalversteuerung** in den Arbeitsvertrag aufnehmen zu lassen (ggf. Änderungsvertrag). Diese Nebenabrede beinhaltet die Erhebung / Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer in Höhe von 2 % durch den Arbeitgeber bzw. das NLBV und die Einverständniserklärung, dass diese Pauschalsteuer durch Abzug von den Brutto-Bezügen gem. § 40 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) auf Sie als Arbeitnehmer/in **übergewälzt** wird.
Die einheitliche Pauschalsteuer kommt nur in Betracht, wenn es sich um ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis handelt, und vom Arbeitgeber bzw. vom NLBV Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See (Minijob-Zentrale) abgeführt werden.

Eine kurzfristige („zeitgeringfügige“) Beschäftigung ist immer **individuell** zu versteuern.

Da keine Erstattung der Pauschalsteuer im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zulässig ist, sollten Sie Ihrer Personalstelle umgehend mitteilen, wenn sich die Voraussetzungen für die Nebenabrede geändert haben, d. h. bei Änderungen Ihrer Steuerklasse, die dazu führen, dass die individuelle Steuerlast geringer als die einheitliche Pauschalsteuer ist, sollten Sie die Nebenabrede ggf. aufkündigen.
Die Rückkehr zur individuellen Versteuerung ist jederzeit **auf Antrag** möglich. - Ein Anspruch auf die Pauschalversteuerung besteht nicht.

Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung –NLBV-

Auestraße 14, 30449 Hannover

Fragebogen zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit

Bitte vollständig ausfüllen! - ☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Allgemeine Angaben zur Person und zur Beschäftigung

Name, Vorname		**Aktenzeichen** - -	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Geburtsort	Geburtsdatum
Geburtsname	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe	Telefon (freiwillige Angabe)	
Rentenversicherungsnummer (ehemals Sozialversicherungsnummer)		private E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	
Beschäftigungsbeginn	Beschäftigungsdienststelle (z.B. Schule)		

Angaben zu anderen Beschäftigungen (ggf. Vorbeschäftigungen) / Tätigkeiten

☐ Ich übe **neben** der aktuell zu beurteilenden Beschäftigung (siehe Anschreiben) zur Zeit folgende **weitere** Beschäftigungen (keine selbstständigen Tätigkeiten!) aus*:

a)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	**mtl.** Entgelt (brutto)	**Arbeitszeit** täglich / wöchentlich / monatlich **	☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig ☐ sozialversicherungspflichtig
b)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	**mtl.** Entgelt (brutto)	**Arbeitszeit** täglich / wöchentlich / monatlich **	☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig ☐ sozialversicherungspflichtig
c)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	**mtl.** Entgelt (brutto)	**Arbeitszeit** täglich / wöchentlich / monatlich **	☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig ☐ sozialversicherungspflichtig

*Eine **Bestätigung** der Angaben durch den/die Arbeitgeber bitte vorlegen. / ** **Nichtzutreffendes** bitte streichen!

☐ **Ich gehe keiner weiteren Tätigkeit nach:**

Für mich besteht im Rahmen der **Familienversicherung**

☐ eine Mitgliedschaft in folgender **gesetzlicher** Krankenkasse:

☐ eine Mitgliedschaft in einer **privaten** Krankenversicherung: (Nachweis ist beigefügt)

Für mich besteht **Pflichtmitgliedschaft** in der gesetzlichen Krankenversicherung

☐ nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V** (für **Nichtversicherte**) in der Krankenkasse:

(Nachweis ist beigefügt)

☐ Ich gehe **hauptberuflich** einer sozialversicherungs**pflichtigen** Tätigkeit nach:

Arbeitgeber (Name / Anschrift / Telefon)	wöchentliche Arbeitszeit	monatliches Entgelt (brutto)

Ich bin

☐ Pflichtmitglied (normale Mitgliedschaft) / freiwilliges Mitglied folgender **gesetzlicher** Krankenkasse:

☐ Mitglied folgender **privaten** Krankenversicherung:

☐ Pflichtmitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (als bisher / früher **Nichtversicherter**) bei der **ges.** Krankenkasse:

(Nachweis ist beigefügt)

. . .

☐ Ich gehe **hauptberuflich** einer versicherungs**freien** Tätigkeit nach:
☐ Tätigkeit als **Beamtin/Beamter***
☐ **selbständige Tätigkeit***

***** Art der **Krankenversicherung in dieser Tätigkeit**: (hauptberufliche sozialversicherungsfreie Tätigkeit)

☐ freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung:
☐ private Krankenversicherung:
☐ Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V:
(Nachweis ist beigefügt)

☐ Im **laufenden Kalenderjahr** (Einstellungsjahr) war ich:

☐ **nicht** berufstätig

☐ **beschäftigt (*nichtselbständig* beschäftigt)** bei:

Arbeitgeber	von – bis	Entgelt (**brutto**) monatl. / wöchentl. / stündl. ***)**	Arbeitszeit	Sozialversicherung
a)				☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt ☐ sozialversicherungspflichtig
b)				☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt ☐ sozialversicherungspflichtig
c)				☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt ☐ sozialversicherungspflichtig
d)				☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt ☐ sozialversicherungspflichtig

***) Nichtzutreffendes bitte streichen**

Angabe zur Personenzugehörigkeit

Art der **Krankenversicherung**
(ggf. im Rahmen einer Familienversicherung):

☐ Ich bin Schüler/in. (**Schulbescheinigung** ist beigefügt)	☐ Pflichtmitgliedschaft / freiwillige Mitgliedschaft in folgender **gesetzlicher Krankenkasse**:
☐ Ich bin Student/in. (**Immatrikulationsbescheinigung** ist beigefügt)	
☐ Ich bin Rentner/in. (Nachweis ist beigefügt)	☐ private Krankenversicherung (wie folgt): (Nachweis ist beigefügt)
☐ Ich bin Pensionär/in. (Nachweis ist beigefügt)	
☐ Ich bin Praktikant/in.	☐ Ich bin weder gesetzlich noch privat krankenversichert.

☐ Ich beziehe Arbeitslosengeld (ALG I).	Eine Mitgliedschaft besteht bei folgender **gesetzlicher Krankenkasse**
☐ Ich beziehe Grundsicherungsgeld (ehm. Bürgergeld)	
☐ Ich bin ohne Leistungsbezug arbeitslos gemeldet.	

☐ Ich bin anerkannter Flüchtling (mein Asylantrag wurde bewilligt).	(Nachweis ist beigefügt)
☐ Ich bin Asylbewerber/in (mein Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen).	(Nachweis ist beigefügt)
☐ Ich bin „Geduldete/r“ (mein Asylantrag wurde abgelehnt).	(Nachweis ist beigefügt)

☐ Ich bin Soldat.	☐ Ich leiste Freiwilligen Wehrdienst.

Für die Zeit der Freien Heilfürsorge ruht meine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

☐ Ja ☐ Nein (Nachweis ist beigefügt)

☐ Ich beziehe Sozialhilfe. - **Etwaige anfallende Krankheitskosten werden getragen von**

☐ der Gemeinde / Stadt: _____

☐ folgender gesetzlicher Krankenkasse: _____

(Nachweis ist beigefügt)

☐ Ich nehme Elternzeit vom _____ bis _____ in Anspruch.

Für mich besteht (ggf. im Rahmen der **Familienversicherung**)

☐ eine Mitgliedschaft in folgender **gesetzlicher** Krankenkasse (freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft*):	☐ eine Mitgliedschaft in einer **privaten** Krankenversicherung:

***ggf. auch Pflichtmitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (als bisher / früher Nichtversicherte/r)!**

(Nachweis ist beigefügt)

****Zutreffendes bitte ankreuzen!**

. . .

zu

Besteuerung bei geringfügig entlohnten und bei kurzfristigen Beschäftigungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV

Siehe obige Hinweise zum Steuerrecht!
(Seite 5)

☒ **Zutreffendes habe ich angekreuzt:**

☐ Individuelle **Besteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen**
(normales Lohnsteuerabzugsverfahren / bitte in diesem Fall folgende Hinweise beachten und die untenstehende Erklärung zur steuerlichen Behandlung vollständig ausfüllen).

☐ Pauschalbesteuerung mit Abführung der einheitlichen **Pauschalsteuer** durch den Arbeitgeber und **Überwälzung** auf mich als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin – bei Vereinbarung einer diesbezüglichen Nebenabrede im Arbeitsvertrag:

- ☐ Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist beigefügt.
- ☐ Nebenabrede zum Arbeitsvertrag liegt bereits vor.

Bis zur Vorlage der Nebenabrede werden die Bezüge nach der Steuerklasse **6** bzw. nach der per ELStAM übermittelten Steuerklasse versteuert.

Mit der Einführung der **E**lektronischen **L**ohn**St**euer**A**bzugs**M**erkmale (ELStAM) wird seit dem 1. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).
Stellt ein Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, die ELStAM seines Arbeitnehmers abzurufen und in das Lohnkonto zu übernehmen (§ 39e Absatz 4 Satz 2 EStG), damit er die individuelle monatliche Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen kann. Dies kann frühestens mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Um die Lohnsteuerabzugsmerkmale für seine Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber die Steuer-IdNr. seiner Arbeitnehmer. Aus diesem Grund ist der Arbeitnehmer verpflichtet, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber sein Geburtsdatum sowie seine Steuer-IdNr. mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG) sowie Auskunft darüber zu geben, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Eine familiengerechte Steuerklasse (Steuerklassen 1 – 5) kann dem Arbeitgeber nur bei der Anmeldung mit dem Merkmal „Hauptarbeitgeber“ zurückgemeldet werden (Ergänzender **Hinweis für Studierende:** Ein Studium ist keine Hauptbeschäftigung im steuerrechtlichen Sinne). Bei einer Nebenbeschäftigung kommt nur die Steuerklasse 6 infrage.

Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuer-IdNr. mit, so ist ein Abruf der ELStAM nicht möglich. In dem Falle hat die Versteuerung ebenfalls nach **Steuerklasse 6** zu erfolgen.

Mein Arbeitsverhältnis ab _____ ☐ beim Land Niedersachsen ☐ bei _____

☐ ist die Hauptbeschäftigung (Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank als Hauptarbeitgeber).

☐ ist eine Nebenbeschäftigung (immer Steuerklasse 6).

Um auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM- Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen zu können, werden die nachstehenden Angaben benötigt:

Meine **Steuermerkmale** sind:

Steuer-Identifikationsnummer	
Steuerklasse (nur bei Hauptbeschäftigung) / Faktor StKl 4	/
Kinderfreibeträge	
Religionszugehörigkeit	

Ich erkläre ausdrücklich, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung/en **wahrheitsgemäß** beantwortet zu haben.
Ich **verpflichte** mich, alle **Veränderungen**, die die Beantwortung vorstehender Fragen zur *Sozialversicherung* und zur *Besteuerung* betreffen, **unverzüglich mitzuteilen** (insbesondere auch die Aufnahme oder die Beendigung von etwaigen weiteren Beschäftigungen - einschließlich geringfügiger Beschäftigungen).
Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Erhebung Ihrer persönlichen Daten sowie deren weitere Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 88 der Datenschutz-Grundverordnung ggf. in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz. Die Angaben sind erforderlich, um Ihre künftigen Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen und zahlen zu können. Ergänzend verweise ich auf meine Hinweise zum Datenschutz im NLBV unter www.nlbv.niedersachsen.de.

Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers

Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung – NLBV-

Auestraße 14, 30449 Hannover

Name, Vorname	Aktenzeichen - -
Anschrift	

Rentenversicherungsnummer:												

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI

Arbeitnehmer/in (Name / Vorname wie oben):

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.
Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt zur Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist **einmalig für Zeiträume ab dem 01.07.2026** möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Arbeitnehmers – bei **Minderjährigen** zusätzlich Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber (Personaldienststelle - z. B. Schule) – ggf. Abrechnungsstelle NLBV:

Dienststelle: _____

NLBV - Entgeltreferat: _____

Der Befreiungsantrag ist am |_|_|_|_|_|_|_|_| bei mir eingegangen.
T T M M J J J J

(Ort, Datum) (Unterschrift des Arbeitgebers **oder** der Abrechnungsstelle)

Abrechnungsstelle NLBV (Entgeltreferat):

Referat: _____

Die Befreiung wirkt ab |_|_|_|_|_|_|_|_| .
T T M M J J J J

(Ort, Datum) (Unterschrift der Abrechnungsstelle)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach **§ 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung** (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

. . .

Merkblatt zur Aufklärung
über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Ver sicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, können sich Beschäftigte von ihr befreien lassen. Hierzu muss dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitgeteilt werden, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt die/der Beschäftigte mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat die/der Beschäftigte alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) **bindend**; sie kann **ab dem 01.07.2026 einmalig für die Zukunft** widerrufen werden. Für den Widerruf der der Befreiung der Rentenversicherungspflicht ist ein Antrag auf Aufhebung der Befreiung schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages, meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch die/den Beschäftigte(n) entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass die/der Beschäftigte nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.
Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der **0800 / 10004800** zu erreichen. – Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Rentenversicherungsnummer bereithalten.

Achtung: Falls Sie Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und Sie sich in der geringfügig entlohnten Beschäftigung, wenn diese „berufsspezifisch“ (nicht berufsfremd) ist, nach
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB VI befreien lassen wollen (per Antrag bei der DRV), dann dürfen Sie den Befreiungsantrag an den Arbeitgeber nach **§ 6 Abs. 1b SGB VI** (Seite 1) **nicht** stellen!
Wenn Sie den zuletzt genannten Antrag beim Arbeitgeber stellen, dann ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrich-tung nicht mehr möglich.